

# **Neufassung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und den Hort in der Gemeinde Sauensiek**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sauensiek in seiner Sitzung am 03.08.2020 die Neufassung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und den Hort in der Gemeinde Sauensiek beschlossen.

## **§ 1**

### **Auftrag, Aufnahme und Abmeldung**

1. Die Kindertagesstätten und der Hort sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sauensiek und dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Sauensiek. Sofern freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Kinder aus der Gemeinde Sauensiek haben jedoch den Vorrang.
2. Es werden grundsätzlich alle Kinder in der KiTa aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben (Elementargruppen). Außerdem werden Kinder ab dem 2. Lebensjahr aufgenommen (Krippengruppen).
3. In der Grundschule Wiegernsen betreibt die Gemeinde Sauensiek einen Hort mit zur Zeit einer Hortgruppe und einem Pädagogischen Mittagstisch.
4. Das Kindertagesstätten- bzw. Hortjahr beginnt am 01. August (Aufnahmetag).
3. Die Anmeldung zur Benutzung der Kindertagesstätten und des Hortes erfolgt durch schriftlichen Antrag in der Einrichtung, spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin. Ausnahmen sind im Falle eines Zuzuges möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Kindertagesstätten- bzw. Hortleitung. Die Platzvergabe erfolgt nach einem Punktesystem. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für die Dauer eines Monats.
4. Abmeldungen sind schriftlich zu erklären. Es ist eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten. Im letzten Quartal des Kindertagesstätten- bzw. Hortjahres ist eine Abmeldung des Kindes nur zum 31.07. oder im Falle eines Umzuges oder aus sonstigen wichtigen Gründen möglich.

## **§ 2**

### **Ausschluss von der Kindertagesstätten- bzw. Hortbenutzung**

Die Benutzung der Kindertagesstätten bzw. des Hortes kann ausgeschlossen werden für Kinder,

- a. für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht,
- b. die mit einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz infiziert sind oder diese übertragen können.

### § 3

#### Öffnungszeiten

- 1a. Die Kindertagesstätten Sauensiek und Revenahe sind außer sonnabends und an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen täglich wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Sauensiek (Löwenzahn)

7.00 bis 8.00 Uhr	Frühdienst
8.00 bis 16.00 Uhr	Betreuungszeit

Kindertagesstätte Revenahe (Susewind)

7.00 bis 8.00 Uhr	Frühdienst
8.00 bis 15.00 Uhr	Betreuungszeit

- 1b. Der Hort in der Grundschule Wiegersen umfasst zwei Gruppen:

Hortgruppe mit Ferienbetreuung

12.30 bis 16.30 Uhr

Pädagogischer Mittagstisch ohne Ferienbetreuung

Mo.- Do. 12.30 bis 14.30 Uhr  
Freitag 12.30 bis 14.15 Uhr

- 1c. Die Ferienbetreuung erfolgt nach vorheriger Anmeldung und ist von 8.00 bis 16.00 Uhr möglich.
2. Sollte ein Wechsel innerhalb der Betreuungszeiten gewünscht sein, muss dies vorab mit der KiTa- bzw. Hortleitung abgestimmt werden.
3. Innerhalb der Betreuungszeiten gibt es die Möglichkeit, flexibel innerhalb der Woche neben der jeweiligen Kernbetreuungszeit weitere Betreuungsstunden hinzubuchen, die gemäß § 2 Abs. 6 und 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und des Hortes der Gemeinde Sauensiek abgerechnet werden. Die Kündigung bzw. Änderung der flexiblen Betreuungszeit muss schriftlich bei der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. beim Hort mit einer Frist von einem Monat erfolgen. (§ 9 der KiTa- und Hortgebührensatzung)
4. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit einzelne Betreuungsstunden in Form von Gutscheinen zu erwerben (§ 2 Abs.11 der KiTa- und Hortgebührensatzung). Die Einlösung der einzelnen Betreuungsstunden ist jedoch nur möglich wenn:
- für jeden Einzelfall ein Platzangebot im Rahmen der Betriebsgenehmigung besteht,
  - das Kind mindestens einen Tag vorher angemeldet wurde und
  - das Kind die Sonderdienste max. 2 x pro Woche in Anspruch nimmt.
5. Die Kinder der Kindertagesstätten sollen spätestens bis 8.15 Uhr gebracht und bis 12.00 Uhr, nicht jedoch vor 11.40 Uhr abgeholt werden.

- 6a. Die Kindertagesstätten und der Hort werden während des Brückentages nach Himmelfahrt, in den Sommerferien für bis zu 3 Wochen und über den Jahreswechsel während der Weihnachtsferien sowie an einem Studientag geschlossen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.  
Während der Schließungszeit in den Sommerferien gibt es für die KiTa-Kinder von berufstätigen Eltern die Möglichkeit der Nutzung einer Notgruppe in einer Kindertagesstätte.
- 6b. Für den Hort sind ausgenommen 3 Wochen in den Sommerferien, die den Kindern zur Erholungspause zum ganzjährigen Betreuungsalltag dienen.
- 7. Bei Bedarf (mindestens 10 Kinder, die täglich die erweiterte Öffnungszeit in Anspruch nehmen) besteht die Möglichkeit, in der Kindertagesstätte Sauensiek, eine erweiterte Öffnungszeit bis 17.00 Uhr anzubieten.

#### **§ 4**

##### **Elternvertretung und Beirat**

- 1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren/dessen Vertretung.
- 2. Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für Entscheidungen im Sinne von § 10 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- 3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - a. den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern,
  - b. den Kindertagesstättenleitungen sowie der Hortleitung und deren/dessen Vertretung,
  - c. dem/der Bürgermeister/in oder dessen/derer Vertreter/in
  - d. den stimmberechtigten Mitgliedern des Kindergarten-, Jugend-, Sport- und Kulturausschusses.
- 4. Die Gemeinde kann vorsehen, dass die Aufgaben des Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine dem Absatz 3 entsprechende Vertretung mitentscheidet.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- 1. Die KiTa-Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder den dem Kindertagesstättenpersonal bekannten abholberechtigten Personen zu bringen und abzuholen. Hortkinder kommen alleine in den Hort und dürfen nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten zu einer festen Uhrzeit alleine nach Hause gehen.
- 2. Das Mitbringen von Geld, Süßigkeiten sowie von spitzen oder scharfen Gegenständen ist untersagt.
- 3. Die Beförderung von Kindern während der Kindertagesstätten- bzw. Hortbenutzung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen.
- 4. Die Regeln der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte und der Grundschule Wiegersen sind einzuhalten.

5. Kinder, die länger als fünf Stunden betreut werden und betreute Grundschul Kinder im Hort nehmen ein Mittagessen ein. Hierfür wird eine Pauschale erhoben. (§ 7 der KiTa- und Hortgebührensatzung)
6. Für Getränke und Material wird ebenfalls eine monatliche Pauschale erhoben. (§ 8 der KiTa- und Hortgebührensatzung)

#### **§ 6**

#### **Benutzungsgebühren**

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten und dem Hort erhebt die Gemeinde nach Maßgabe einer gesonderten Satzung Gebühren.
2. Die Beträge für die Benutzungsgebühr, die Pauschale für das Mittagessen sowie für Getränke und Material werden per SEPA-Lastschriftmandat von der Buchungsstelle der Samtgemeinde Apensen eingezogen.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 10.12.2018 aufgehoben.

Sauensiek, den 03.08.2020

Gemeinde Sauensiek

Suhr  
Bürgermeister